

Auf den Punkt gebracht: Gesetzliche Vertretung nach Artikel 233 EGBGB – im Beitrittsgebiet

Für die gesetzliche Vertretung sowohl nach § 11b VermG als auch nach Artikel 233, § 2 Absatz. 3 gelten die Regeln für das Betreuungsrecht. Besprochen werden sollen unter anderem die seit 1.1.2023 geltenden Vorschriften zum Amtsbeginn, der Grundstücksverwaltung neben dem Genehmigungsrecht zur Einnahmeverwaltung, besonders aber auch die Regelungen nach Ende der gesetzlichen Vertretung und den jetzigen Regelungen zur Schlussrechnung und Vermögensherausgabe.

Schwerpunkte

1. Voraussetzung für die „Gesetzliche Vertretung“
2. Amtsbeginn, Amtsausübung, Bericht und Rechnungslegung
3. Anlage und Genehmigungspflichten für Gelder z. B. aus Miet- oder Pachteinahmen
4. Art der Rechnungslegung
5. Genehmigungspflichten bei Belastung, Verkauf und Übereignung von Grundstücken.
6. **Neue** Schlussrechnungsregeln und „Entlastung“
7. Was geschieht mit Verkaufserlös und Vergütung?
8. Nachlassgericht und Fiskalerbfolge

Preis

155.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Otto Wesche

Otto Wesche, Dipl. Rechtspfleger mit mehr als 35 Jahren Berufspraxis.

Seminarteilnehmende

Behörden, die gesetzliche Vertreter bestellen und überwachen, Personen und Behörden, die „Gesetzliche Vertretungen“ führen.

Ort und Datum

Online

20-05-2025 (14:00 - 15:30 Uhr)